

Erteilung von Transportbewilligungen für Zivilsendungen.

Sendungen von Zivilgütern, die zur Erzeugung oder Ergänzung von Heereserfordernissen benötigt werden (Rohstoffe, Halbfabrikate, Betriebsmittel usw.) müssen, wenn sie über Bahnstrecken befördert werden sollen, auf denen der Zivilgüterverkehr ganz oder teilweise eingestellt ist, mit einer besonderen militärischen Bestätigung darüber versehen sein, daß die „Kriegsmateriallieferung“ betreffende Sendung als dringlich zu vollziehen ist. Diese Bestätigung wird entweder auf dem vollständig ausgefüllten Frachtbriefe selbst oder auf einer besonderen, im Kriegsfürsorgeamt in Wien erhältlichen Druckform ausgefüllt. Zu ihrer Ausstellung ist jene Ressortabteilung der militärischen Zentralstellen (Kriegsministerium, Marineinspektion des Kriegsministeriums, Ministerium für Landesverteidigung, königlich ungarisches Landesverteidigungsministerium) berechtigt, die von der Lieferung, beziehungsweise Bestellung Kenntnis hat oder an ihr interessiert ist. In sehr dringenden Fällen, wenn die rechtzeitige Einholung der Bestätigung von der Zentralstelle unmöglich ist, kann sie ausnahmsweise auch von einer anderen Militärbehörde ausgestellt werden, wenn diese die Sendung bestellt hat und die rasche Beförderung der Güter tatsächlich unbedingt notwendig erscheint.

Für Sendungen von Zivilgütern, die nicht für militärische Zwecke oder für Herstellung von Kriegsmaterial benötigt werden, somit weder mittelbar noch unmittelbar mit der Heeresversorgung in Zusammenhang stehen, werden die oben erwähnten militärischen Bestätigungen nicht ausgestellt. Es hat daher keinen Zweck, wenn sich in solchen Fällen die Parteien mit dem Ersuchen um die Erteilung von Transportbewilligungen an die k. u. k. Zentraltransportleitung oder an andere Militärbehörden wenden. Die Beförderung solcher Zivilsendungen auf den für den Zivilverkehr gesperrten Strecken ist im allgemeinen unzulässig. Nur wenn ihre Beförderung sehr dringend und im öffentlichen Interesse gelegen ist, kann ausnahmsweise von jener Bahnverwaltung (Direktion), der die gesperrte Linie untersteht, eine Transportbewilligung für die betreffende Sendung ausgestellt werden. Im Verkehr von und nach Galizien und der Bukowina erteilt diese Transportbewilligung jene galizische Direktion (beziehungsweise die Betriebsleitung Czernowitz), in deren Bereich die Versand- oder die Bestimmungsstation liegt. Ansuchen um solche Transportbewilligungen sind somit direkt oder im Wege der Versandstation an die zuständige Bahnverwaltung zu richten. Sie müssen die genaue Angabe über die Art und Menge der Waren, die Versand- und Bestimmungsstation, die Zeit der Versendung sowie den Nachweis der Dringlichkeit und Wichtigkeit der Sendung enthalten.